

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/261 der Kommission vom 6. Februar 2015 zur Änderung der Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/471/EU in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden innerhalb der Union sowie ihre Einfuhr in die Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 52 vom 24. Februar 2015)

Seite 7, Anhang I zur Änderung des Teils A des Anhangs I des Beschlusses 2010/470/EU erhält folgende Fassung:

„TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung IA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer	I.2.a Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.				
			I.7.				
	I.8. Herkunfts- land	ISO- Code	I.9. Herkunfts- region	Code	I.10. Bestimmung- sland	ISO- Code	I.11. Bestimmungs- region
I.12. Herkunftsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer	
I.14.		I.15.					
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.					

I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85	
		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>
I.22. Anzahl Packstücke		I.23. Plomben-/Containernummer	
I.24. Art der Verpackung		I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Angaben zum Spender Datum der Entnahme Menge			

EUROPÄISCHE UNION

Equidensamen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:		
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Die Besamungsstation ⁽²⁾ , in der der oben genannte Samen entnommen, aufbereitet und für den Handel gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG ⁽³⁾ von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr entsprechend überwacht;
	II.1.1.	während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des oben genannten Samens begann, und bis zu dem Datum, an dem der frische oder gekühlte Samen versandt wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Mindestlagerzeitraums für tiefgefrorenen Samen erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:
	II.1.1.1.	Sie lag im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets ⁽¹⁾ eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁴⁾ als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;
	II.1.1.2.	sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG;
	II.1.1.3.	in ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.
	II.2.	Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen, in die Station aufgenommen.
	II.3.	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die
	II.3.1.	bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;
	II.3.2.	in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen;
	II.3.3.	zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1, II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;
	II.3.4.	folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ⁽⁵⁾ die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst, unterzogen wurden:
	II.3.4.1.	einem Agargel-Immudiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;
	II.3.4.2.	im Hinblick auf Equine Virusarteriitis (EVA);
	(1) entweder	[II.3.4.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]
	(1) und/oder	[II.3.4.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-Polymerase-Kettenreaktion anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]
II.3.4.3.	im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis (CEM) einem Erregernachweistest, durchzuführen in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens sieben Tagen genommenen Proben (Tupferproben), die zumindest am Penischaft (Vorhaut), der Urethra oder der Fossa glandis zu entnehmen sind;	
	die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes genommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit negativem Ergebnis folgenden Tests unterzogen wurden:	
(1) entweder	[II.3.4.3.1. Isolierung des <i>Taylorella-equiigenitalis</i> -Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens sieben Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]	

EUROPÄISCHE UNION

Equidensamen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
(1) <i>und/oder</i>	[II.3.4.3.2. Nachweis eines Genoms von <i>Taylorella equigenitalis</i> durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss;]	
II.3.5.	in jedem Fall mit den unter II.3.4 genannten Ergebnissen mindestens einem der Untersuchungsprogramme gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 unterzogen wurden, und zwar wie folgt:	
(6) [II.3.5.1.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.	
	Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen (7) wurden;]	
(6) [II.3.5.2.	der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat die Station jedoch unter Aufsicht des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder andere in der Station eingestellte Equiden sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.	
	Die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen (7) wurden;]	
<i>und</i>	während der Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wie folgt unterzogen:	
	a) im Hinblick auf infektiöse Anämie der Einhufer, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.1, zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die frühestens 90 Tage vor der Entnahme (7) des vorstehend beschriebenen Samens genommen wurde;	
	b) im Hinblick auf Equine Virusarteriitis:	
	(1) <i>entweder</i> [einem der unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests, zuletzt an Proben durchgeführt, die frühestens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurden (7);]	
	(1) <i>oder</i> [einem der unter Nummer II.3.4.2.2. beschriebenen Tests anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens (7), gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens, und eine während des Zeitraums von sechs Monaten dem Spenderhengst entnommene Blutprobe (7) ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]	
	c) im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.3, zuletzt durchgeführt an drei Proben (Tupferproben), die frühestens 60 Tage vor der Entnahme (7) des vorstehend beschriebenen Samens genommen wurden, und zwar	
	(1) <i>entweder</i> [in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen;]	
	(1) <i>oder</i> [in einer einzigen Testserie mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR;]	
(6) [II.3.5.3.	der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen in Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/65/EWG und der Samen wird für den Handel mit gefrorenem Samen gewonnen.	
	Die unter II.3.4.1., II.3.4.2. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal pro Jahr zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen wurden (7);	
<i>und</i>	die unter Nummer II.3.4.1. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden (7), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des vorstehend beschriebenen Samens;	

EUROPÄISCHE UNION

Equidensamen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bescheinigungsnummer		II.b.				
Erläuterungen								
Teil I:								
Feld I.12: ‚Herkunftsort‘ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.								
Feld I.13: ‚Bestimmungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.								
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.								
Feld I.31: ‚Angaben zum Spender‘ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.								
Teil II:								
Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.								
Abkürzungen:								
EIA-1 Untersuchung auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe								
EIA-2 EIA, zweite Testreihe								
EVA-B1 Equine Virusarteriitis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe								
EVA-B2 EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe								
EVA-S1 EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe								
EVA-S2 EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe								
CEM-11 Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe								
CEM-12 CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11								
CEM-21 CEM, zweite Testreihe, erste Probe								
CEM-22 CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21								
Hinweise:								
Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1, II.3.5.2 und/oder II.3.5.3) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.								
Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des oben genannten Samens gemäß II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).								
Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2 oder II.3.5.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).								
Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum (7)		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests (7)				
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1.	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
				EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22

EUROPÄISCHE UNION

Equidensamen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe</p> <p style="padding-left: 40px;">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</p> <p>(³) ABI. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.</p> <p>(⁴) ABI. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p> <p>(⁵) ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.</p> <p>(⁶) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.</p> <p>(⁷) Datum in der Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).</p> <p>(⁸) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p style="padding-left: 40px;">Lokale Veterinäreinheit:</p> <p style="padding-left: 40px;">Datum:</p> <p style="padding-left: 40px;">Stempel:“</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p style="padding-left: 40px;">Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</p> <p style="padding-left: 40px;">Unterschrift:</p>		